



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2008 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.03.2008
Seite: 465

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rhein- land

2022

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 10. März 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 657](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 443](#)), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 10. März 2008 folgende Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

I.

.
Die Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005 ([GV. NRW. S. 798](#)), geändert durch Satzungsänderung vom 11. Januar 2008 ([GV. NRW. S. 126](#)), wird wie folgt geändert:

.
§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

.
b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

.
II.

.
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

.
Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. W i l h e l m

.
Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

M o l s b e r g e r

.
Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

.

– eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

.

– die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

.

– der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

.

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

.

Köln, den 30. April 2008

.

.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

M o l s b e r g e r

.

GV. NRW. 2008 S. 465